

MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Michelau i. Steigerwald

www.michelau.de

Oktober 2019

Liebe Mitbürger/innen,



die Ladesäule für Elektroautos wurde in Kooperation mit der Tankstelle Heilmann errichtet. Sie ist ab sofort in Betrieb.

Entgegen verbreiteter Meinung, werden für die gängigen Batterien von Elektroautos keine seltenen Erden benötigt, die unter ausbeuterischen Bedingungen in Entwicklungsländern gewonnen werden. Das gilt eher für die Batterien von Mobiltelefonen. Hauptbestandteil ist Silizium, eines der häufigsten Elemente auf der Welt, das allerdings sehr aufwändig aufbereitet werden muss.

Weil die ÜZ die Versorgung der Ladesäulen mit Naturstrom garantiert und auch sonst 70 % ihres Stroms aus regenerativen Energiequellen gewinnt, kann der Bürgermeister das Auto seiner Frau mit gutem Gewissen an der Ladestation aufladen. Zumal das nicht sehr oft notwendig sein wird, dank selbst produziertem Strom von der privaten Solaranlage.

In den Bürgerversammlungen habe ich über abgeschlossene Projekte in der Gemeinde berichtet. Hier die laufenden Projekte, die ich verantworte, anleite und bei denen ich mitwirke:

- 1. Elektro-Ladesäule für PKW, Installation und Förderantrag
- 2. Baumaßnahme Veranstaltungsraum an die alte Schule (ca. 900.000 €)
- 3. Konzeptionierung und Beschaffung von zwei Elektro-Ladesäulen für Fahrräder
- 4. Ausbau des öffentlichen WLAN, Förderantrag und Konzept
- 5. Vereinbarung mit dem Straßenbauamt über den Straßenbau in Hundelshausen und Altmannsdorf, Förderantrag für die Nebenflächen der Straßen an das Amt für Ländliche Entwicklung (anstehende Investition ca. 2.500.000 €)
- 6. Dorferneuerung in Altmannsdorf: Baumaßnahme Lindenplatz, Brunnenbau und Gestaltung der Scheune. Marterle

- 7. Dorferneuerung in Hundelshausen: Verwendungsnachweis für FW-Haus, Fertigstellung vom Zaun, Kirchenvorplatz
- 8. Planung und Konzept für ein neues Feuerwehrgerätehaus in Michelau (geschätzt 350.000 €)
- 9. Vorbereitung der Aufrüstung der Kläranlage mit Klärschlammlagerung und –trocknung, Phosphat und Nitratfällung u.a. (geschätzt 1,5 Mio.€)
- 10. Erschließung eines kleinen Baugebiets in Neuhausen
- 11. Erschließung des dritten Abschnitts im Baugebiet Dorfäcker Michelau (ca. 600.000 €)
- 12. Umrüstung der Ortsbeleuchtung auf LED mit der ÜZ
- 13. Spielgeräte für Spielplätze in Michelau und Prüßberg
- 14. Hochwasserschutzkonzept in der Region Main-Steigerwald letzte Prüfungen vor Vergabe des Auftrags (250.000 €)
- 15. Beregnungskonzept für die Region Main-Steigerwald Mitwirkung bei der Vergabe des Auftrags
- 16. Erwerb und Verkauf von Grundstücken, aktuell in 7 Fällen
- 17. Renovierung des Kriegerdenkmals
- 18. Gestaltung der Friedhöfe in Michelau und Hundelshausen, Ergänzung um pflegeleichte Urnengräber
- 19. Erledigung der Mängelfeststellungen der Überörtliche Rechnungsprüfung/VG
- 20. Diverse Verwaltungs- und Ordnungsaufgaben / Verfahren mit Behörden (Tiere, Naturschutz, Verkehr, Bausachen, Personal, Haushaltsführung uvm.)
- 21. Naturpark Steigerwald ; Unterstützung bei der Umsetzung der Naturparkaufgaben durch Ranger und Geschäftsstelle u.a.
- 22. Unser Steigerwald e.V.: politische Interessenvertretung im Sinne der Bewahrung unseres Lebensumfelds

Den aufgezählten Maßnahmen gingen die erforderlichen Entscheidungen im Gemeinderat voraus. Damit ist kurz- bis mittelfristig der Weg der Gemeindeentwicklung vorgegeben. Wir können, obwohl laut Statistik die finanzschwächste im Landkreis Schweinfurt, die Ausgaben schultern. Wenn keine Fehler gemacht werden, oder unvorhersehbare Ereignisse dies erzwingen, werden Kreditaufnahmen nur im durchschnittlichen Umfang erforderlich werden.

Besonders bemerkenswert ist die Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Schweinfurt, nach der die Gemeinde die Staatsstraßen der Ortsdurchfahrten von Hundelshausen und Altmannsdorf in eigener Regie, aber bei anteiligem Kostenersatz durch das Straßenbauamt, ausbauen darf. Die Vereinbarung wird deshalb erforderlich, weil sonst keine Aussicht besteht, dass die Nebenflächen der Ortsdurchfahrten in absehbarer Zeit neu gestaltet werden können. Seit 2013 wartet die Gemeinde darauf, das durchführen zu können. Solange die Straße nicht erneuert ist, geht das nicht. Mit der Vereinbarung wird das jetzt möglich gemacht.

Auf die Gemeinde kommt damit allerdings eine erhebliche finanzielle Vorleistung zu, einhergehend mit einem hohen Verwaltungsaufwand für die Durchführung der Baumaßnahme und der finanziellen Abwicklung (ALE-Förderung und Anteil Staatsstraße).

Die Planungen des Fahrbahnverlaufs sind bereits abgeschlossen. Die Gesamtplanung muss noch um die Randbereiche (z.B. Ortsmitte Hundelshausen und Plätze in Altmannsdorf) ergänzt werden, für die es bislang nur Entwürfe gibt. Vor Abschluss der Planung der Randbereiche, in etwa 4 Wochen, werden Bürgerversammlungen zu dem Projekt durchgeführt. Bitte beachten Sie das nächste Gemeindeblatt und den Newsletter.

Sigfried Houderbe

Mit freundlichen Grüßen, Ihr



Amtliche Meldungen

Unterbrechung der Wasserversorgung für den Ortsteil Sudrach

Wegen Erneuerung eines Mauerflanschrohres muss am

<u>Dienstag, den 08.10.2019,</u> von ca. 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

die Wasserlieferung unterbrochen werden.

Wir bitten alle Abnehmer, sich für die Zeit der Lieferunterbrechung einen ausreichenden Vorrat an Wasser bereitzuhalten <u>und keine Wasserabnahme in der oben genannten Zeit erfolgen sollte</u> um ein Leerlaufen der Ortsnetzleitungen zu vermeiden.

Bei der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung kann es vorübergehend zu Druckschwankungen und zu Trübungen des Wassers kommen, die aber unbedenklich sind.

Anmeldefrist für nicht gewerbliche Brennholzkunden

Für die Einschlagssaison 2019/2020 bietet die Gemeinde Brennholz für nicht gewerbliche Kunden an.

Die Anmeldung kann ab sofort erfolgen

Telefon: 09382-315775 Email: Bauhof@michelau.de

Die Bewirtschaftung des Waldes hat nach Artikel 18 des Bayerischen Waldgesetzes vorbildlich zu erfolgen. Neben der wirtschaftlichen und nachhaltigen Holznutzung sind die Belange des Bodens-, des Wassers- und des Artenschutzes ebenfalls zu beachten. Die Abgabemenge von Brennholz erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit.

Für den Verkauf von Brennholz an Privathaushalte gilt:

- Verkauf in haushaltsüblichen Mengen an Endverbraucher, maximal 7 Fm pro Haushalt
- Verkauf nur für Eigenbedarf
- Bei Sägearbeiten im Wald, muss ein <u>Qualifi</u> <u>zierungsnachweis für den Umgang mit der Motorsäge nachgewiesen werden.</u>

Für das Einschlagsjahr 2019/20 gelten folgende Brennholzpreise (brutto):

42,50 € / Ster Laubholz für Verkauf frei Waldstraße (Polterholz)

Erhebung von Grundstückspachten und Gartenpachten

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen weist darauf hin, dass **zum 01.10.2019** folgende Abgaben zur Zahlung fällig werden:

Grundstückspachten und Gartenpachten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eine Bankvollmacht vorliegt, werden die entsprechenden Forderungen zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Besteht kein Einzugsverfahren, so sind die Pachtgelder bis spätestens 01.10.2019 auf eines der Konten der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen zu überweisen.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
- für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

 Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2
 Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
 bei einseitiger Bebaubarkeit
 Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2
 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten

mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m) bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m b mit einer Geschossflächenzahl über 18,0 m 0,7 - 1,0bei einseitiger Bebaubarkeit 12.5 m mit einer Geschossflächenzahl über 20,0 m 1,0 - 1,6mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m d

4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebie-

ten

a mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
)
b mit einer Geschossflächenzahl über 23,0 m
) 1,0 – 1,6
c mit einer Geschossflächenzahl über 25,0 m
) 1,6 – 2,0
d mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
)

5 Industriegebieten

a mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
)
b mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
)
c mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur

Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

- IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.
- VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1

als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen. Parkflächen. Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen

- keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
- bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
- bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der

natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
- für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung der Grundflächen,
- 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbstständigen Parkplätze,
- 8. die Mehrzweckstreifen,
- 9. die Mischflächen,
- 10. die Sammelstraßen,
- 11. die Parkflächen,
- 12. die Grünanlagen,
- 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
- 14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
- eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
- 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
- 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 23.12.1988 (Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt vom 11.01.1989, Nr. 1) außer Kraft.

Michelau, 20.09.2019 Gemeinde Michelau i. Steigerwald

gez. Ständecke, Erster Bürgermeister

Immer auf dem Laufenden

mit dem digitalen Gemeinde-Rundbrief (NEWSLETTER).

Dort erfahren Sie z.B. Straßensperren, Probealarme, Gemeindeveranstaltungen, Stellenangebote in der Gemeinde und Gerolzhofen u.v.m.

Wenn Sie sich eintragen lassen wollen, senden Sie ihre Mailadresse(n) an: rathaus@michelau.de

Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge

Durch die Auflösung der Dezentralen Unterkünfte im Landkreis Schweinfurt spitzt sich die Wohnraumsituation weiter zu: Die Wohnungssuche auf dem freien Markt für anerkannte Flüchtlinge, die aus den Unterkünften des Landkreises ausziehen, gestaltet sich nach wie vor extrem schwierig. Daher appellieren das Landratsamt Schweinfurt und die Gemeinde Michelau i. Stgw. erneut, Wohnungen auch an anerkannte Flüchtlinge zu vermieten. Bitte wenden Sie sich direkt ans Landratsamt Schweinfurt oder an den 1. Bürgermeister



Wissenswertes

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle im Landratsamt

Behördengang nun auch in der Mittagspause möglich

Landkreis Schweinfurt. Nicht nur die Räumlichkeiten der Kfz-Zulassungsstelle des Landratsamtes Schweinfurt sind neu, auch die Öffnungszeiten wurden erweitert.

Seit dem 22. Juli 2019 können sämtliche zulassungsrechtlichen Vorgänge für Kraftfahrzeuge wie zum Beispiel Neuzulassungen, Abmeldungen, Umschreibungen, Änderungen von Halterdaten, technische Änderungen, Ausstellung von Ersatzpapieren usw. zu folgenden, erweiterten Öffnungszeiten vorgenommen werden:

Montag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 13 Uhr Dienstag von 7.30 bis 16 Uhr sowie Donnerstag von 7.30 bis 17 Uhr

Zur Bearbeitung der Zulassungsvorgänge befindet sich im Foyer des Landratsamtes Schweinfurt eine zentrale Aufrufanlage. Hierfür ist es erforderlich, direkt an der Info-Theke eine Nummer zu ziehen. Für reine Abmeldungen, das heißt Abmeldungen ohne weitere Zulassung, Umschreibung oder ähnliches hat

das Landratsamt Schweinfurt einen eigenen Abmeldeschalter eingerichtet. Hierfür können eigene Nummern gezogen werden, die separat behandelt werden.

Im Vorfeld einer Zulassung empfiehlt das Landratsamt Schweinfurt, sich über die einzelnen Zulassungsvorgänge zu informieren. Eine Übersicht aller gängigen zulassungsrechtlichen Vorgänge befindet sich auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt unter www.landkreis-schweinfurt.de. Hier ist jeder Vorgang kurz beschrieben und alle dafür erforderlichen Unterlagen werden aufgeführt.

Zusätzlich benötigte Formulare wie zum Beispiel das SEPA-Lastschriftmandat oder eine Vollmacht stehen jeweils zum Download bereit. So können die Bürgerinnen und Bürger die Formulare vorab zu Hause vorbereiten und später zur Kfz-Zulassungsstelle mitbringen.

Da auf der Internetseite natürlich nicht alle möglichen Fallkonstellationen beschrieben werden können, bittet das Landratsamt Schweinfurt bei Unklarheiten oder Spezialfragen um eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Wunschkennzeichen online reservieren Zudem besteht über die Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld ein Wunschkennzeichen zu reservieren. Daneben können sich die Bürgerinnen und Bürger im Wartebereich des Landratsamtes Schweinfurt direkt mit dem Smartphone ein Wunschkennzeichen vormerken lassen. Die Wunschkennzeichenreservierung ist bequem über einen QR-Code zu erreichen. Hierfür steht im Landratsamt Schweinfurt nunmehr das kostenlose Bayern-WLAN zur Verfügung.

Wie gewohnt können im Rahmen einer erweiterten Zuständigkeit in der Kfz-Zulassungsstelle des Landratsamtes Schweinfurt auch Zulassungsvorgänge für die Stadt Schweinfurt bearbeitet werden. Dies betrifft die normalen Standardvorgänge. Im Zweifelsfall empfiehlt das Landratsamt Schweinfurt auch hier eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt
Telefon 09721 / 55-626
Telefax 09721 / 55-78 626
uta.baumann@Irasw.de
www.landkreis-schweinfurt.de

Kostenlose Workshops für die Jugendarbeit

Kreisjugendring Schweinfurt bietet zwei neue kostenlose Workshops für alle Jugendleiter*innen und Akteure in der Jugendarbeit

In den kommenden Herbstmonaten gibt es zwei neue spannende Workshops, an denen Jugendleiter*innen und Interessierte im Bereich der Jugendarbeit kostenlos teilnehmen können. Die Workshops sind im Rahmen von Juleica anrechenbar. Für Verpflegung ist außerdem gesorgt!

Jugend. Politik. Zukunft.

Samstag, **19. Oktober 2019 von 9 – 16 Uhr** im "Freiraum", kross – Junge Kirche Schweinfurt

Seit einigen Jahren ist in Deutschland ein politischer Änderungskurs erkennbar. Große Parteien verlieren deutlich an Zuspruch, während andere Parteien nach und nach Aufwind bekommen. Deshalb ist es wichtig, jungen Menschen unsere politische Landschaft und ihre Auswirkungen näher zu bringen. Thema sind auch die anstehenden Kommunalwahlen im Frühiahr 2020 im Landkreis Schweinfurt. Wie sind die Zuständigkeiten verteilt, auf welche Art und Weise können jugendpolitische Interessen durchgesetzt werden und wohin muss man sich dafür wenden? Regina Renner, Politikwissenschaftlerin der Uni Würzburg, bietet einen spannenden Workshop mit vielen Infos und genügend Raum für Diskussi-

"Krassismus": Wie Rassismus mich und mein Verhalten prägt.

Samstag, **16. November 2019 von 9 – 16 Uhr** im Kom,ma Jugendtreff Schweinfurt

Bei Rassismus denken wir vielleicht zuerst an Neonazis und zuletzt an uns selbst. Dabei ist jede*r, der in Deutschland aufwächst, davon geprägt. Jede*r also ein Rassist? Damit sind wir mitten im Seminarthema! Wir werden uns anschauen, was Rassismus ist und warum er noch gefährlicher ist, als viele glauben. Wir schauen in unsere Kindheit, unseren Alltag, unsere Umwelt, unseren Kopf: Welche Bilder sind da? Wo kommen sie her? Was machen wir damit? Sind wir von Rassismus betroffen oder profitieren wir von ihm? Ist man nur

Rassist*in, wenn man mit Vorsatz handelt? Was kann man tun – bei sich und in der Jugendgruppe – um den allgegenwärtigen Rassismus zu bändigen? Ein Training für Mutige, die verstehen und verändern wollen mit Götz Kolle (Fachstelle Jugendarbeit in der Migrationsgesellschaft) und Mohammed Karsli (Jugendbildungsstätte Unterfranken).

Die Workshops finden in Kooperation mit dem BDKJ, der DGB-Jugend und der Johanniter-Jugend statt. Sie werden gefördert durch den Bayerischen Jugendring (BJR), die Doris-Wuppermann-Stiftung (DWS) und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Weitere Infos und Anmeldung unter:

Kreisjugendring Schweinfurt

Tel: 09721 / 55-508 E-Mail: info@kjr-sw.de

www.kjr-sw.de



Der Kreisjugendring (KJR) Schweinfurt, Gliederung des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts sucht zum 01.01.2020

eine*n Verwaltungsangestellte*n (m/w/d) mit 30,0 Stunden/Woche

Wir bieten eine unbefristete, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit sowie eine Vergütung nach den Bestimmungen des TVÖD

Weitere Informationen: www.kjr-sw.de. Bewerbungsfrist: 11.10.2019.

Beats bauen für Einsteiger

Musikworkshop für 14- bis 18-Jährige am 19. Oktober in Gochsheim

Landkreis Schweinfurt. Beats, Hip-Hop, Songwriting – darum geht es bei dem Musik-produktionsworkshop "Beats bauen für Einsteiger", den die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Schweinfurt in Kooperation mit MAINPOP, der Popularmusikförderung des Bezirks Unterfranken, am Samstag 19. Oktober 2019 von 11 bis 16 Uhr im Jugendtreff Gochsheim veranstaltet.

Der Einsteiger-Workshop richtet sich an musikbegeisterte Jugendliche, die gerne eigene Songs schreiben oder ihren eigenen Hip-Hop Beat zu einem tanzbaren Dancefloortrack basteln möchten. Workshop-Leiter ist Michael Ende, Lehrbeauftragter für elektronische Musik an der Hochschule Ansbach, der selbst ein eigenes Studio in Würzburg hat.

Voraussetzung für den Workshop sind grundlegende Kenntnisse im Umgang mit dem Computer und Kreativität. Anhand des professionellen Musikproduktionstools "Ableton Live"
werden theoretische und vor allem praktische
Grundlagen zur Musikproduktion geschaffen
und ein erster kurzer Track produziert. Jeder
Teilnehmer kann an seinem individuellen
Song basteln oder gemeinsam mit anderen
Teilnehmern ein kleines Team bilden.

Die Jugendlichen sollten zu dem Workshop Folgendes mitbringen: einen Laptop, Kopfhörer, eine kostenlose Demoversion von "Ableton Live" (Gratis Download auf www.ableton.com/de/trial), Interesse und Spaß an Musik sowie kreative Energie. Sollten die Teilnehmer keinen eigenen PC besitzen, stehen im Gochsheimer Jugendtreff auch Computer zur Verfügung.

Die Teilnahme am Workshop kostet fünf Euro. Anmeldeschluss ist der 2. Oktober 2019. Infos und Anmeldung bei der Kommunalen Jugendarbeit im Landratsamt Schweinfurt unter Telefon 09721/55-519 sowie auf der Internetseite www.landkreis-schweinfurt.de/koja "Aktuelle Veranstaltungen und Termine". Dort steht auch der Flyer inklusive Anmeldeformular zum Download bereit.

Anmeldung ab sofort und nähere Informationen unter: Kommunale Jugendarbeit, Landkreis Schweinfurt, Telefon: 09721/55-519, koja@Irasw.de, www.landkreis-schweinfurt.de/koja.



Für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meines **80. Geburtstages** möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Rudi Roth



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist können Sie in dringenden Fällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. **116 117**

(kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an Tel. 112

Den Apothekennotdienst finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Landesapothekerkammer unter

http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de



Termine

Die Dorfgemeinschaft Prüßberg trifft sich jeden Sonntag um 19 Uhr (bis 21 Uhr) zum Stammtisch in der Gaststätte Zinner. Wir würden uns über weitere Teilnehmer freuen.

Musikerausflug

Heimatkapelle Michelau **03. – 06.10.**

Bremserabend der DJK

Sprotheim Prüßberg 05.10., 19:00 Uhr

Handarbeitstreff Im Rathaus 10. und 24.10., 18.30 – 21.30 Uhr

Schnittkurs Überwinterungspflanzen

Rückschnitt und Überwinterung von Kübelpflanzen

12.10. Eigenheimer Michelau

Anmeldung unter Tel. 09382-315060

Treffpunkt: An der Kehr, ehemalige VR-Bank.

Wer seine Pflanzen zur Verfügung stellen möchte bitte bei der Anmeldung angeben.

Brunnenschoppen am Hirtenplatz 17.10., 19 Uhr

Kirchweih Michelau

Dorfjugend **08.11. – 11.11.**

Martinsumzug mit dem Kindergarten

Michelau, Kirche-Bauhof 12.11., 17:30 Uhr

Andacht am Kirchweih Freitag

Kapelle Altmannsdorf 15.11., 18:00 Uhr

Jahreshauptversammlung der Heimatkapelle

Schule Michelau 16.11., 19:30 Uhr

Kirchweih Prüßberg

Gaststätte Vollburg / Markus Zinner (Dorfgemeinschaft)

17.11.

Kirchweih Altmannsdorf

Dorfgemeinschaft **17.11**.

Glühweinabend

Familie Pfrang, Oberdorf 13, Michelau, 30.11., 17.00 Uhr

Sehr geehrte Gäste und Freunde der Heckenwirtschaft am See, unsere "Hecke" hat für Sie von Samstag, den 28.09.2019 bis Sonntag, den 03.11.2019 geöffnet.

Öffnungszeiten:

Samstag und Sonntag jeweils **ab 14:00 Uhr.**Auf ihr Kommen freut sich,
Familie Markert



Abfallentsorgung Umweltschutz

Problemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt

in allen Gemeinden gibt es auch Samstagstermine

Die Annahme-Termine für die jeweiligen Gemeinden stehen im Abfallkalender 2019 und im Internet unter:

www.landkreis-schweinfurt.de/abfuhrkalender
. In jeder Gemeinde wird auch ein Samstags-Termin angeboten. Die folgenden gefährlichen oder giftigen Stoffe können in haushaltsüblichen Mengen am "Giftmobil" kostenlos abgegeben werden:

- Batterien und Akkus (z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte). Batterien können auch im Handel, in allen Geschäften, die auch Batterien verkaufen, zurückgegeben werden. • Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren
- Gartenchemikalien (z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel)
- Haushaltschemikalien (z.B. Reinigungsmittelreste)
- Heimwerkerchemikalien (z.B. Pinselreiniger, noch nicht vollständig eingetrocknete Lacke, Säuren und Laugen)
- Quecksilberhaltige Schalter und Thermometer
- Spraydosen mit Resten
- Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 20 Zentimetern (z.B. Handys, Uhren, Thermostate)
- Problemabfälle rund ums Auto (z.B. Autobatterien, Ölfilter). Beim Kauf einer Fahrzeugbatterie erhebt der Handel ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro. Das Pfand wird jedoch nicht

erhoben, wenn gleichzeitig eine Fahrzeug-Altbatterie zurückgegeben wird.

- Tierische und pflanzliche Fette und Öle dürfen in die Biotonne. Flüssige Öle werden außerdem weiterhin bei der Problemmüllsammlung angenommen.
- Altes Motoröl wird nur gegen Gebühr angenommen (ca. 0,50 Euro pro Liter), da Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von frischem Öl kostenlos vom Handel zurückgenommen werden muss.

Folgende Abfälle sind <u>kein Problemmüll</u> und gehören daher in die Restmülltonne:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarbe (z. B. übliche Wandfarbe)
- leere Ölbehältnisse mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur Wertstoffsammlung.

Weitere Informationen gibt es bei der Abfallberatung im Landratsamt unter Telefon 09721/55-546. Ergänzend dazu nimmt die Firma Veolia in Bergrheinfeld, Richtbergstraße 3, ganzjährig Problemmüll an.

Die dortigen Öffnungszeiten sind:

- Montag von 12.30 bis 16.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Termine der Problemmüllsammlung Samstag, 12. Oktober 2019

09:00 - 09:30 Uhr

Michelau, am neuen Bauhof

Mittwoch, 16. Oktober 2019

09:00 - 09:30 Uhr

Prüßberg, vor der Gaststätte Zinner

09:45 - 10:15 Uhr

Hundelshausen,

Gegenüber Gaststätte Bedenk

Amtsblatt

der Gemeinde Michelau i. Stgw. erschienen am 31. August 2019 Auflage 520 Stück kostenlos verteilt an alle Haushalte

V.i.S.d.P. Ständecke, 1. Bürgermeister

Erreichbarkeiten

Verwaltung 09382/6070

VG Gerolzhofen www.vg-gerolzhofen.de

Bürgermeister 09382/3184830
Bauhof 09382/315775
Internet: www.michelau.de
Mail: rathaus@michelau.de

Sprechstunde:

Termine mit dem Bürgermeister bitte fernmündlich vereinbaren. Auch Mailnachrichten werden regelmäßig abgerufen.



Möchtest du diese schöne Krone tragen und unsere neue Weinprinzessin werden?



Mit Burgfräulein und Sonnenkind seid ihr das perfekte Gespann um unseren Wein zu repräsentieren.

Eine der drei Symbolfiguren zu sein war schon immer dein Traum?

Dann melde dich bis 01.11.2019 beim Weinbauverein Michelau/Altmannsdorf Martin Pfrang 1. Vorstand 03982-318900

Spiele- und Kartabend Jeden Mittwoch ab 19 Uhr im Musikantenstadel



Es treffen sich Feunde/innen des Schafkopfs.



Gäste und Interessierte können jederzeit dazu kommen.

Auch andere Spiele sind willkommen.



Die DJK Michelau



lädt sehr herzlich ein zum

BREMSERABEND

mit



Abbern & Wörschd





Zwiebelplootz





Federweißen



Samstag, 05.10.2019, Beginn: 19:00 Uhr

Im Sportheim der DJK Michelau in Prüßberg



Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt in Mainfranken bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service und das zu garantiert fairen Preisen!

WWW.UEZ.DE



Unsere Leistungen:
Hof und Pflasterreinigung
Firmen und Parkplatzreinigung
Terrassen und Balkonreinigung
Dach und Fassadenreinigung
Gebäudereinigung u.v.m

V-Reinigung Weinsteig 5 97513 Michelau Tel.09382 / 3197204 0157 / 87425121 www.pflasterreiniger.de Email.: info@pflasterreiniger.de